

Präsenzpflicht der Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufen 1 und 2

Eine der wichtigsten Aufgabe eines Gymnasiums ist es, Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln und die Schüler/innen zu einem möglichst guten Abitur zu führen. Das Gymnasium kann allerdings seinen Erziehungs- und Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn Schüler/innen das Unterrichtsangebot vollständig nutzen.

Aus diesem Grund gilt die Schulbesuchsverordnung auch für volljährige Schüler/innen. Nach § 1 Abs.1 ist jede Schülerin / jeder Schüler verpflichtet den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen. Ein (ordnungswidriges) Schulversäumnis liegt vor, wenn eine Schülerin ihrer / ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne dass ein besonderer Entschuldigungsgrund gegeben ist (§ 1 Abs.3).

Um die Einhaltung wichtiger Grundsätze sicherzustellen wird folgendes festgesetzt:

1. Die Fachlehrer/innen achten auf ein gewissenhaftes Protokollieren der Fehlzeiten (entschuldigt/ unentschuldigt) in den Kursbüchern.
2. Die Entschuldigungspflicht ist eine **Bringpflicht** der Schüler/innen. Jede Schülerin / jeder Schüler muss im Falle ihrer / seiner Verhinderung die Schule bzw. die Tutorin / den Tutor umgehend benachrichtigen. Eine Entschuldigung hat spätestens am 3. Tag der Verhinderung telefonisch oder schriftlich zu erfolgen. Telefonische Entschuldigungen werden vom Sekretariat mit dem Vermerk über Datum und Entschuldigungsgrund an die Tutorin/ den Tutor weitergeleitet. Bei fernmündlicher Verständigung der Schule muss die schriftliche Mitteilung binnen 3 Tagen nachgereicht werden. Beispiel: Eine Schülerin/ ein Schüler fehlt ab dem 01.10.; am 02.10. meldet sie / er sich telefonisch krank. Eine schriftliche Entschuldigung muss spätestens am 05.10. in der Schule eingehen.
3. Jede Schülerin / jeder Schüler ist unabhängig davon verpflichtet, ein Entschuldigungsprotokoll zu führen. Versäumte Unterrichtsstunden müssen mit Angabe des Abwesenheitsgrundes bei der Fachlehrkraft in der unmittelbar auf das Versäumnis folgenden Stunde zum Abzeichnen vorgelegt werden. Der Tutorin / dem Tutor ist das Entschuldigungsprotokoll auf Nachfrage vorzulegen, spätestens am Ende eines Schulhalbjahres.
4. Wird die Entschuldigung nicht pflichtgemäß durchgeführt, kennzeichnet die Fachlehrkraft das Versäumnis der Schülerin / des Schülers als unentschuldigtes Fehlen.
5. Nimmt eine Schülerin / ein Schüler zunächst am Unterricht teil und verlässt dann krankheitshalber oder aus sonstigem Grund die Schule, so ist dies vor dem Weggehen unverzüglich der Fachlehrkraft des folgenden Unterrichts mitzuteilen. Geht die Schülerin / der Schüler ohne Mitteilung, so liegt ein unentschuldigtes Fehlen vor.
6. Fehlt eine Schülerin / ein Schüler wegen einer außerunterrichtlichen Veranstaltung, Chorprobe u.a. ist es Pflicht der Schülerin / des Schülers sich bei der betreffenden Fachlehrkraft **vorher** unter Angabe des Grundes zu entschuldigen.
7. Eine Schülerin / ein Schüler hat die Pflicht, wichtige Termine - wenn möglich - auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Dies gilt insbesondere für Tage, an denen eine Klausur angesetzt ist. Kann eine Schülerin / ein Schüler aus vorher bekanntem triftigem Grund (z.B. Vorstellungsgespräch, Führerscheinprüfung, u.a.) nicht am Unterricht oder an einer Klausur teilnehmen, so ist die Fachlehrkraft **vorab** zu informieren.
8. Die Fachlehrer/innen tragen jeweils zum Halbjahresende die Anzahl der entschuldigten und unentschuldigten Fehlstunden der Schüler/innen ihres Kurses in das Fehlzeitenprogramm ein. Diese Einträge sind Grundlage und Beleg für Zeugnisvermerke.
9. Ist einer Fachlehrkraft wegen häufigen Fehlens einer Schülerin / eines Schülers in seinem / ihrem Kurs eine Leistungsbemessung nicht möglich, so wird keine Note erteilt. Der Kurs gilt als nicht besucht.

Sonderregelungen: Fehlen bei Klausuren

Im Krankheitsfall hat die Schülerin / der Schüler spätestens am 3. Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei der Fachlehrkraft zum Abzeichnen vorzulegen. Danach ist das Attest bei der Tutorin / dem Tutor abzugeben. Bei verspäteter Abgabe gilt dies als „unentschuldigtes Fehlen“. Bei Fehlen aus triftigem Grund (siehe Punkt 7) ist, soweit möglich, innerhalb von 3 Tagen ein Nachweis zu erbringen.

Bei verspäteter Abgabe gilt dies als „unentschuldigtes Fehlen“. Fehlt eine Schülerin / ein Schüler bei Klausuren unentschuldigt, wird die Klausur mit 0 Punkten bewertet. Bei entschuldigtem Fehlen wird durch die Schulleitung ein Termin für die Nachklausur festgelegt.

September 2021

Stefan Ade, OSTD
-Schulleiter-